

Benutzungsordnung für die Sporthalle Ahnatal

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal hat in seiner Sitzung am 3. Mai 1982 folgende Benutzungsordnung für die gemeindliche Sporthalle, die durch Beschluß des Gemeindevorstandes vom 1. Sept. 1983 geändert wurde, beschlossen, die wie folgt neu gefaßt wird:

§ 1 Allgemeines

Nur eine sinnvolle Benutzung und pflegliche Behandlung der Sporthalle, der Geräte und Einrichtungen erhält deren Wert und schafft die Voraussetzung für eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen dem Träger und Benutzern dieser Einrichtung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Sporthalle dient in erster Linie sportlichen Interessen der ortsansässigen Vereine. Andere Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht in der Sporthalle übt der Gemeindevorstand oder der von ihm Beauftragte aus. Der Beauftragte überwacht die pflegliche Benutzung der Sporthalle, der Einrichtungen und Geräte. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Wer gegen seine Anordnungen verstößt, kann von ihm aus der Halle verwiesen werden.

§ 4 Besondere Rechte des Beauftragten

Der Beauftragte des Gemeindevorstandes hat jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen; ihm ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 5 Anträge und Verfahren

Die Sporthalle mit ihren Einrichtungen darf von den Vereinen und Organisationen nur nach Abschluß eines Vertrages benutzt werden. Für die Benutzung wird ein Beleg - Buch aufgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung zu einer bestimmten Zeit und Dauer besteht nicht.

§ 6 Andere Benutzer

Der Gemeindevorstand kann für Veranstaltungen, die nicht im Belegungsplan vorgesehen sind, auf Antrag einen Vertrag über die Benutzung der Sporthalle abschließen. Anträge sind einen Monat vor der geplanten Veranstaltung schriftlich an den Gemeindevorstand zu stellen.

§ 7 Benutzungsentgelte

1. Vereinen und Organisationen aus dem Gemeindegebiet Ahnatal steht die Sporthalle kostenlos zur Verfügung, soweit es sich um sportliche Übungsstunden und Wettkämpfe oder um kulturelle Übungsstunden und Veranstaltungen handelt.
2. Für Veranstaltungen, bei denen eine gewerbliche Bewirtschaftung stattfindet, wird ein Benutzungsentgelt von 150,--DM pro Tag erhoben.

§ 8 Kündigung und Benutzungsbeschränkung

1. Der Benutzungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
2. Der Gemeindevorstand kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a) der Verein usw. den Bestimmungen dieser Ordnung zuwider handelt,
 - b) der Verein usw. die Halle vertragswidrig benutzt oder
 - c) Gründe vorliegen, die auf die Unzuverlässigkeit des Vereines usw. schließen lassen.
3. Der Gemeindevorstand kann die Halle vollständig sperren, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich scheint.
4. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht weder in Fällen der Kündigung noch bei Sperrung der Halle.

§ 9 Pflichten der Benutzer

Die Sporthalle, Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihren Bestimmungen gemäß benutzt werden. Übungen, Handlungen, Gerätebenutzungen usw., die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben. Jede Belegung ist durch den Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter ordnungsgemäß in das Belegbuch einzutragen. Größere Verschmutzungen und Beschädigungen sind von den jeweiligen verantwortlichen Vereinen usw. beseitigen zu lassen; ggfs. tragen sie die Kosten hierfür.

§ 10 Aufsicht

Bei jeder Benutzung der Sporthalle muß der verantwortliche Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der volljährig sein muß, anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung. Er hat für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu sorgen.

§ 11 Werbung und Gewerbeausübung

Der Verkauf von Waren und Speisen sowie der Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Gemeindevorstandes, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, zulässig.

§ 12 Einbringung von Gegenständen

Zur Einbringung sportlicher oder anderer Gegenstände sowie ihrer dauernden Belassung in der Sporthalle bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des Gemeindevorstandes. Eine Haftung für eingebrachte Gegenstände der Vereine usw. und ihrer Mitglieder wird nicht übernommen.

§ 13 Haftung

Die Gemeinde überläßt dem jeweiligen Verein usw. die Sporthalle, Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine usw. sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Verein usw. stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte usw. der Zugänge zu den Räumen, Einrichtungen und Geräten usw. stehen.

Der Verein usw. verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Der Verein usw. hat bei Antragstellung auf Benutzung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

Der Verein usw. haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Überlassung der Sporthalle, der Einrichtungen und der Geräte und Zugangswege entstehen.

§ 14 Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahnatal, den 12. September 1983

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ahnatal
gez. Poetzsch
Bürgermeister